

48. 1. Wann ist der Abzug der Falcidischen Quart in rechtsgültiger Weise von dem Erblasser untersagt?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Vorlegung eines eidlidh bekräftigten Inventars von dem zur Herausgabe eines Vermögens verpflichteten Besitzer verlangt werden?
3. Besteht diese Manifestationspflicht auch im Verhältnisse des Legatars zu den die Falcidische Quart in Anspruch nehmenden Erben, und welchen Umfang hat dieselbe?

III. Civilsenat. Urt. v. 12. März 1889 i. S. H. (Bekl.) w. H. u. Gen. (N.) Rep. III. 309/88.

- I. Landgericht Limburg.
II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

In den am gleichen Tage errichteten Testamenten der H.'schen Eheleute wurden die Brüder der beiden Eheleute zu Erben eingesetzt, einem entfernteren Verwandten aber, Friedrich H., sämtliches Mobilienvermögen, das bare Geld, etwa noch außenstehende Forderungen, die bei dem Wohnhause befindliche Scheuer nebst Stallung und eine Reihe besonders bezeichneter Grundstücke vermacht. Friedrich H., der jetzige Beklagte, war im Hause der beiden Testatoren aufgewachsen, hatte nach dem Tode des Ehemannes H. dessen Geschäft fortbetrieben und nach dem Tode der Ehefrau H. sich in den Besitz des beweglichen Nachlasses der H.'schen Eheleute und der ihm vermachten Grundstücke gesetzt, während die berufenen Erben die den Beklagten nicht zugewendeten Immobilien in Besitz und Benutzung nahmen.

Letztere fühlen sich durch das dem Beklagten vermachte Legat, welches den größten Teil des Nachlasses umfasse, in ihrem Erbrechte

verlezt, sie machen deshalb Anspruch auf die Falcidische Quart und haben zur Vorbereitung für die Verwirklichung dieses Anspruches Klage auf Manifestierung der im Besitze des Beklagten befindlichen Nachlassgegenstände durch Vorlegung eines eidlich zu bekräftigenden Verzeichnisses angestellt. Der Beklagte hat widersprochen, weil den klagenden Erben ein rechtliches Interesse an Errichtung eines Nachlassinventares fehle, auch hat er im Wege der Widerklage beantragt, festzustellen, daß den Klägern ein Recht auf den Abzug der Quart nicht zustehe, weil aus den Testamentsbestimmungen der Wille der Erblasser, den Abzug der Quart zu verbieten, klar hervorgehe.

Das Gericht erster Instanz hat diese Widerklage abgewiesen und auf die Vorklage erkannt, daß Beklagter schuldig sei, ein Inventar über den gesamten, in seinem Besitze befindlichen Nachlass und über die zu diesem Nachlasse gehörigen Forderungen und Schulden zu errichten und dasselbe eidlich zu bekräftigen. In zweiter Instanz wurde dieses Urteil bestätigt.

Auf die vom Beklagten erhobene Revision hat das Reichsgericht zwar insoweit, als der Beklagte verurteilt ist, über die zum Nachlasse gehörigen Forderungen und Schulden ein Inventar zu errichten, das Berufungsurteil aufgehoben und insoweit die Klage abgewiesen, im übrigen aber ist die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision des Beklagten ist in erster Linie dagegen gerichtet, daß der Berufungsrichter nicht angenommen hat, daß die Testatoren den von ihnen eingesetzten Erben den Abzug der Falcidischen Quart untersagt haben, und daß letztere hierdurch des Rechtes auf die Quart verlustig geworden seien. Dieser Revisionsangriff ist nicht begründet.

Wie dem Erben das Recht auf die Falcidische Quart entzogen werden kann, darüber herrscht Streit. Anfänglich ein absolutes unentziehbares Recht der Erben (l. 12. l. 15 §. 1 und l. 8 Dig. ad leg. Falc. 35, 2) wurde die Quart durch Justinian in Novelle 1 cap. 2 §. 2 der Disposition des Erblassers unterworfen. Die betreffenden Gesetzesworte lauten: quodsi expresse declaraverit se nolle heredem retinere Falcidiam, necesse est, ut testatoris voluntas obtineat. Hieraus hat eine verbreitete Meinung gefolgert, die Entziehung der Quart könne nicht anders als durch ein ausdrücklich hierauf gerichtetes Verbot

erfolgen. Man hat jedoch mit Recht hiergegen eingewendet, daß das Wort *expressim* nach dem Sprachgebrauche der Quellen,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 33 Nr. 47 S. 66,

keineswegs bloß eine in bestimmten Ausdrücken erfolgende Willensäußerung, sondern auch den überhaupt zum unzweifelhaften Ausdruck gelangenden Willen im Gegensatze zur *tacita* oder *praesumpta voluntas* bezeichne. Andererseits würde es aber den gedachten Gesetzesworten auch nicht entsprechen, wenn man schon für genügend zur Ausschließung der Quart ansehen wollte, daß der Testator den Erben tatsächlich höher mit Legaten belastet, als drei Viertel der Erbschaft beträgt. In diesem Falle würde, worauf mit Grund aufmerksam gemacht wird, die *lex Falcidia* im eigentlichen Sinne und für die Regel als aufgehoben und nur ausnahmsweise, falls der Erblasser über den Betrag seines Vermögens im Irrtume gewesen, noch als wirksam zu betrachten sein. Von selbst wird man danach auf eine zwischen den beiden vorgenannten Ansichten vermittelnde dritte Meinung hingewiesen, welche im wesentlichen dahin geht, daß, um den Wegfall der Falcidischen Quart zu bewirken, aus der Verfügung des Erblassers mit Sicherheit hervorgehen muß, daß derselbe dem Falcidischen Gesetze habe derogieren wollen, daß er also namentlich der gesetzlichen Möglichkeit des Quartabzuges sich bewußt gewesen sei, jedoch die bestimmte Absicht gehabt habe, dieselbe auszuschließen, mit anderen Worten, daß die gesetzliche Regel der Falcidischen Quart in dem Falle als ausgeschlossen zu erachten sei, wenn die mit ausdrücklichen Worten ausgesprochene oder sonst auf positive Weise erkennbar gewordene Absicht des Testators darauf gerichtet war, jene Regel auszuschließen. Das Reichsgericht nimmt keinen Anstand, dieser letzteren, in der gemeinrechtlichen Litteratur mehrfach vertretenen,

vgl. Vangerow, Pandekten Bd. 2 §. 538; Windscheid, Pandekten Bd. 3 §. 561,

und in der Gerichtspraxis allgemein angenommenen Ansicht,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 33 Nr. 47 und 50, Bd. 39 Nr. 118, sich anzuschließen.

Von dieser Ansicht ausgegangen, kann im gegebenen Falle der Wegfall des Falcidischen Rechtes für die in den Testamenten der F.'schen Eheleute eingesetzten Erben nicht angenommen werden. Denn diese Testamente enthalten nichts, als eine Verfügung zu Gunsten des

beklagten Legatars, welche die Kläger, wie von ihrer Seite ohne Widerspruch seitens des Beklagten behauptet wird, über das gesetzliche Maß hinaus belastet. Diese Thatsache für sich allein aber vermag den Ausschluß des Falcidischen Rechtes nach dem vorhin Bemerkten nicht zu rechtfertigen. Daß dieser Ausschluß von den Testatoren beabsichtigt gewesen, will zwar vom Beklagten auch aus mündlichen Äußerungen deduziert werden, welche die Testatoren teils vor, teils nach der Testamentserrichtung gethan haben sollen. Abgesehen jedoch davon, daß diese angebliche Absicht in den von den F. schen Eheleuten hinterlassenen leghwilligen Verordnungen keinerlei Ausdruck gefunden hat, könnte der Inhalt jener Äußerungen auch nicht einmal für geeignet angesehen werden, um daraus eine auf das Verbot der Falcidischen Quart gerichtete Absicht zu entnehmen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Widerklage des Beklagten, sofern sie die Feststellung bezweckt, daß den Klägern wegen Entziehung der Falcidischen Quart kein Anspruch auf solche zustehe, mit Recht abgewiesen worden ist. Nicht aber folgt daraus, daß dieser Anspruch der klagenden Erben anerkannt wird, ohne weiteres auch ihre Berechtigung zu dem in der Klage gestellten Petition auf eidliche Inventarisirung der im Besitze des Beklagten befindlichen Nachlassgegenstände. Die beiden Vorderrichter haben dem klägerischen Petition stattgegeben, weil die Kläger zur Vorbereitung ihrer Klage auf Herausgabe der Quart die Manifestirung des vom Beklagten als Legatar in Besitz genommenen Nachlasses verlangen können. Der gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsangriff war in der Hauptsache zu verwerfen und nur in einem untergeordneten Punkte als begründet anzuerkennen.

Das Reichsgericht hat in einem früher entschiedenen Falle,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 312 S. 426,

sich dahin ausgesprochen, daß die Ausbildung, welche den Grundsätzen über die Manifestationspflicht eines Schuldners durch die Praxis, im Anschlusse an die l. ult. Cod. de jure delib. 6, 30 und einige andere singuläre Bestimmungen des späteren römischen Rechtes, gegeben worden ist, unter anderem dahin geführt habe, daß demjenigen, welcher ein in seinem Besitze befindliches Vermögen oder einen aliquoten Teil desselben einem Anderen herauszugeben hat, zu diesem Behufe die Vorlegung eines auf Verlangen eidlich zu bestätigenden Vermögens-

verzeichnisses obliegt, falls dem Berechtigten eine ausreichende eigene Kenntnis der Bestandteile des Vermögens nicht zuzuschreiben ist. Die dieser Rechtsentwicklung zu Grunde liegende Anschauung ist nach der Ansicht des Reichsgerichtes in einer billigen Rücksichtnahme darauf zu finden, daß der Berechtigte ohne die Manifestationspflicht seines Gegners zu der erforderlichen Spezifizierung seiner Klage nicht imstande, vielmehr einer Vermögensverheimlichung desselben schußlos preisgegeben sein würde. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es aber, wie das Reichsgericht weiter angenommen hat, weder darauf ankommen, ob die Herausgabe eines dem Berechtigten eigentümlichen Vermögens verlangt oder nur ein obligatorischer Anspruch erhoben wird, noch auch darauf, ob das Vermögen desselben in Natur herauszugeben ist oder ihm statt dessen eine nach dem Werte des Vermögens sich bestimmende Geldsumme zukommt. Dementsprechend ist von dem Reichsgerichte in dem einen früheren Falle erkannt worden, daß der mit der Pflichtteilsergänzungsklage belangte Erbe zur eidlichen Manifestierung des Nachlasses verpflichtet sei,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 41 S. 164,

in einem anderen Falle ist dem auf Entrichtung der Ehescheidungsstrafe verklagten Ehemanne die Manifestationspflicht auferlegt worden.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 39 S. 426.

Folgerichtig muß diese Verpflichtung auch in dem jetzt vorliegenden analogen Falle anerkannt werden, wo gegen den Beklagten der Anspruch erhoben ist, die Falcidische Quart, also einen aliquoten Teil des gesamten durch Vermächtnis an ihn gelangten, aus einem Inbegriffe von Sachen bestehenden Nachlasses den Klägern herauszugeben.

Den Umfang dieser Verpflichtung betreffend, so kann sich dieselbe nur beziehen auf eidliche Manifestation derjenigen Nachlassgegenstände, welche der Beklagte in Besitz genommen hat. Weshalb, wie die Revision geltend machen will, die hierunter begriffenen Immobilien von der Inventarisierung ausgenommen sein sollen, ist nicht einzusehen. Auch sie sind Teile des Nachlasses, ihre Aufführung kann mehrfaches Interesse für den Kläger haben und wird daher mit Recht im Verkehrselben als eines der Erfordernisse eines vollständigen Nachlassinventares betrachtet. Dagegen erstreckt sich die Offenbarungspflicht des Beklagten der Natur der Sache nach nicht weiter, als sein Besitz von Nachlassgegenständen reicht. Deshalb hat er zwar neben den

Immobilien sämtliche Mobilien und unter letzteren auch die zum Nachlasse gehörigen Schuldturkunden, Wechsel und sonstige einen Wert repräsentierenden Dokumente, soweit sie durch das Vermächtnis in seinen Besitz gelangt sind, zu inventarisieren; nicht aber darf seine Manifestationspflicht allgemein auch auf Forderungen und Schulden des Erblassers, woran ein Besitz nicht möglich ist, ausgedehnt werden.

Das Berufungsurteil, welches demunerachtet dem Beklagten auferlegt, auch über Forderungen und Schulden der Erblasser ein eidlich zu bestätigendes Inventar zu errichten, war daher als rechtsirrtümlich aufzuheben und folgerichtig in diesem Punkte, der übrigens auch in dem erstinstanzlichen Klageantrage gar nicht enthalten war, der klägerische Anspruch abzuweisen.“